


# Natura 2000-Pflege- und Entwicklungsplan



## Maßnahmen Offeland:

Bei Flächen, für die sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen ergreifen werden, sind nur die Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Erläuterungen zu den Maßnahmenkreisläufen siehe Legende/leitf.

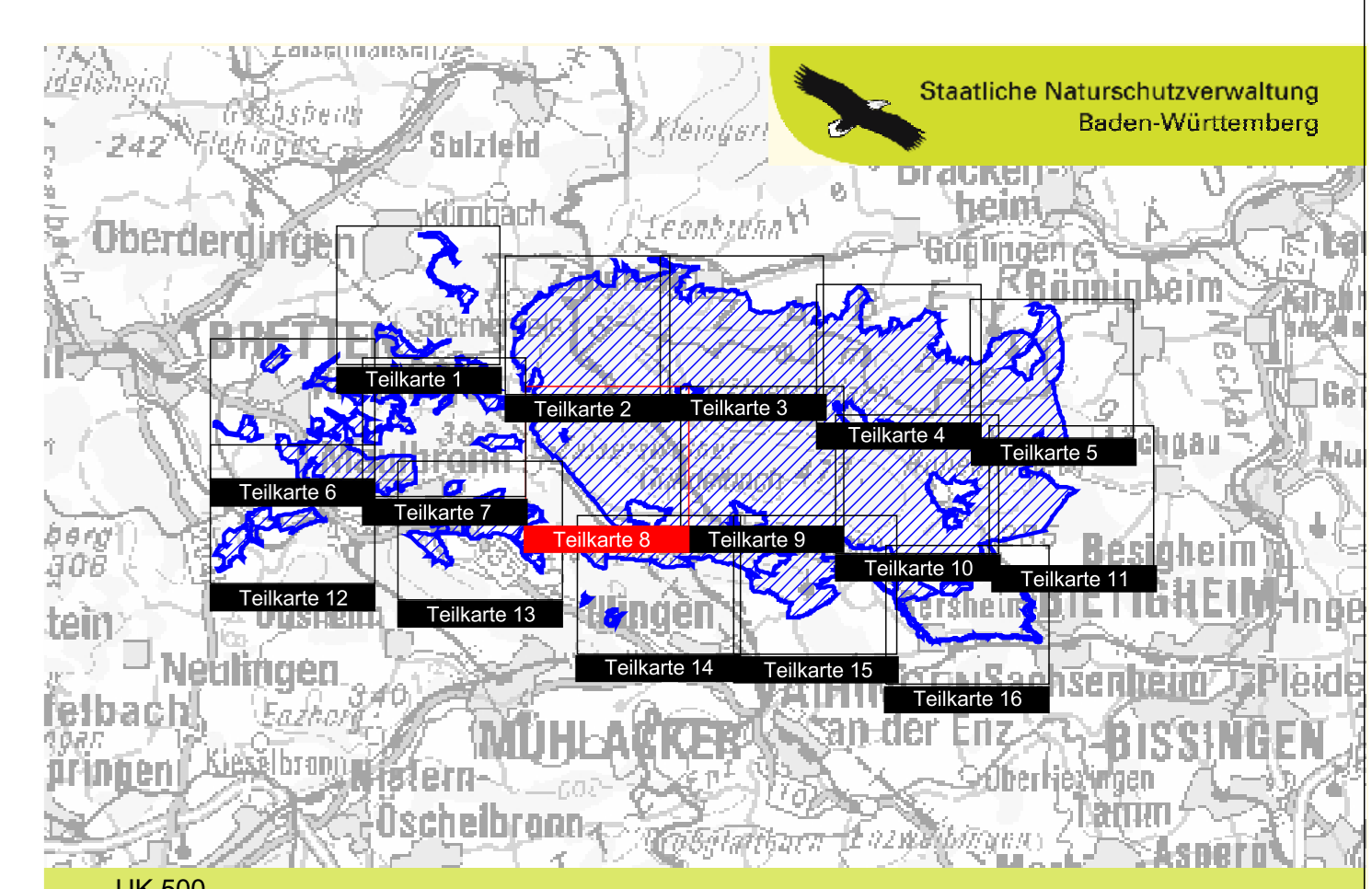
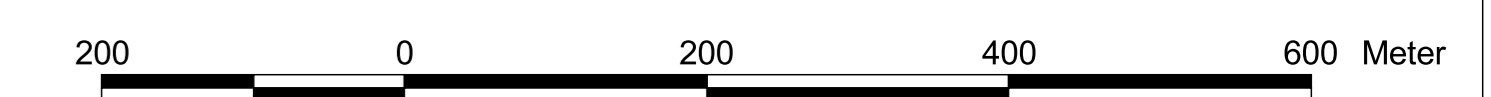
Erhaltungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen	Erhaltungsmaßnahmen kombiniert mit zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen
S	s	Lebensraumkomplex "Stillewässer" zeitweiliges Ablassen (Sommerung) zeitweiliges Ablassen (Winterung) Teilentwässerung
F	f	Lebensraumkomplex "Fließgewässer" zur Zeit keine Maßnahmen zum Erhalt notwendig, Entwicklung beobachten auf - den - Stock - Setzen [LRT 6430] Herbstmahd alle 2 - 3 Jahre (ab 15.09.) [LRT 6430] keine Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer während der Leichtzeit bzw. der Phase der Einweckung der Koppel und / oder des Strömers (von Februar bis Ende Mai) Beseitigung von Querbauwerken oder Umbau zu durchgängigen Sohlrampen Rückbau des Wehres bzw. Anlage entsprechender Regelungseinrichtungen, die einen ökologisch angemessenen Mindestabfluss gewährleisten Verbesserung der Wasserqualität durch Regulierung der Einleitungssituation aus Fischteichen, Kläranlagen und Sammeln von Oberflächenwasser kein Besatz mit nicht standortgerechten oder nicht heimischen Arten zum Schutz des Steinbeißers - Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs
G	g	Lebensraumkomplex "Grünland" 1-schürige Sommermahd (30.07. - 30.08.) [LRT 6230] jährliche Herbstmahd (mind. jedoch alle 2 Jahre) (auf Flächen mit Vorkommen von Bläulingen jährliche Herbstmahd) [LRT 6410] 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) (bei Beibehaltung der Beweidung auf Teilflächen ist ein jährlicher Reinigungschnitt erforderlich) [LRT 6510] 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) und Nachbeweidung durch Schafe zulassen (Herbst / Winter) [LRT 6510] 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nach 15.06., 2. Schnitt August / September) unter besondere Berücksichtigung der Orchideenstandorte [LRT 6510] 2- bis 3- schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) (bei starker Wüchsigkeit 3. Schnitt zur Aushagerung, bei Beibehaltung der Beweidung auf Teilflächen ist ein jährlicher Reinigungschnitt erforderlich) [LRT 6510] 2- bis 3-schürige Mahd (ab Mitte Mai) (bei starker Wüchsigkeit 3. Schnitt zur Aushagerung) [LRT 6510] 2-schürige Mahd, auf die Habitatsprüche der Bläulunge (G. sau. und G. tel.) abgestimmt unter Berücksichtigung des LRT 6510 bei zusätzlichem Vorkommen des Feuerfahlers keine Änderung im Mahdregime (1. Schnitt 10.09. bis 10.09., jedoch vorzugsweise erst im Juni, in Einzelfällen abweichend, 2. Schnitt ab 10.09.) 1- bis 2-schürige Mahd (15.05. - 10.06.), auf die Habitatsprüche der Bläulunge abgestimmt (Herbstmahd ab 05.09. möglich) 1-schürige Teilflächenmahd, alternierend, auf die Habitatsprüche des Feuerfahlers abgestimmt (01.05. - 20.05.) 2-schürige Teilflächenmahd (Mahdmosaik), auf die Habitatsprüche der Bläulunge (1. Schnitt vor Mitte Juni) und des Feuerfahlers (1. Schnitt in der ersten Junihälfte) abgestimmt. (2. Schnitt ab Mitte September) 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 30.06., 2. Schnitt ab 15.09. möglich) zum Erhalt des wertvollen Mosaiks aus Streuwiese, magerer Flachland-Mähwiese und prioritärem Kalkmagerrasen

M	m	Lebensraumkomplex "Moore"
M	m	Herbstmahd mind. alle 2 Jahre (ab 15.09.) [LRT 7230] regelmäßiges Nachschneiden aufkommender Getreide zum Offenhalten des Verlandungsraumes [LRT 7140]
T	t	Lebensraumkomplex "Trockenstandorte"
T	t	Rodung von Gehäusen [LRT 6110] Hochsommermahd unter Berücksichtigung der Orchideenstandorte (ab 15.07. Orchideenflächen nicht vor dem 01.08.) (auf geeigneten Flächen alternier. Schafbeweidung in Höhehaltung) [LRT 6210 / 6210] Hochsommermahd (15.07. bis 15.08.) [LRT 6210] alternier. Beweidung mit Schafen, mind. 1-mal jährlich (Mai - Juli) (alternativ ist jährliche Mahd möglich) [LRT 6210] jährliche Mahd statt Rinderbeweidung (alternativ ist extensive Rinderbeweidung mit Nachmahd im Spätsommer möglich) [LRT 6210] Teilentwässerung mit anschließender Pflegemahd (alternativ ist Beweidung mit Schafen in Untriebsweide oder Höhehaltung möglich) [LRT 6210] jährliche Sommermahd mit zusätzlicher Aushagerungsmahd für ca. 5 Jahre (15.05. bis 15.06.) Erweiterung der offenen Flächen durch Teilentwässerung mit anschließender Pflegemahd (alternativ ist Beweidung mit Schafen in Höhehaltung möglich) Hochsommermahd ab 15.07. zur Eindämmung der Verfüzung und Versaumung vorübergehende Nachmahd ab 01.09. empfohlen zur Zeit keine Maßnahmen zum Erhalt des LRT 6210 notwendig, Entwicklung beobachten Beseitigung von Einzelgehäusen an den Felsen [LRT 6210] LRT 6210 mit kleiflächigen Anteilen von LRT 6110 und LRT 8160 LRT 6210 mit kleiflächigen Anteilen von LRT 6110 LRT 6210 in enger Verzahnung mit LRT 6410 und LRT 6510

Maßnahmen im Wald werden in einer gesonderten Karte dargestellt

Schutzgebietsgrenzen:
Grenze FFH-Gebiet
Sonstiges:
Landkreisgrenze
Flurabstufungsgrenzen
Kartenschnitte

**Gebietsübersicht**  
Landkreis: Enzkreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Heilbronn  
Naturraum: 124 Stromberg  
Gesamtfläche FFH: 11.794,60 ha;  
Anzahl der Teilgebiete: 20  
Gesamtfläche VSG: 10.448,41 ha;  
Anzahl der Teilgebiete: 3



**Pflege- und Entwicklungsplan**  
für das FFH-Gebiet 7018-041 "Stromberg"  
und die Vogelschutzgebiete (VSG) 6919-041 "Stromberg" und  
7018-041 "Weiber bei Maulbronn"

**Maßnahmenkarte**  
(Ohne Vögel) Teilkarte 8

**Auftraggeber:** Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege  
**Bearbeiter:** Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Freiburg  
**Gefördert durch:** ARGE Planungsgemeinschaft Stromberg, Arbeitsgemeinschaft Fachbetrieb Wald  
**Stand der Kartierung:** Januar 2010  
**Kartierungsgrundlage:** 31.10.2007  
Als Geobasisdaten dienen folgende Raatkarten der Vermessungsverwaltung:  
Übersichtskarte 1:500.000 (UK 500)  
Orthophoto 1:10.000 (DOP)  
Flurabstufungsgrenzen aus der Automatischen Liegenschaftskarte (ALK)  
(c) Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.9-1/11 (www.lv.bw.de)  
**Maßstab:** 1:5.000